



Mannheim und Neustadt an der Weinstraße, Oktober 2019

Vorschläge und Wünsche an den Stiftungsvorstand Hambacher Schloss bezüglich des Umgangs mit Max Ottes und ähnlichen Veranstaltungen

Klare politische Positionierung

Wir fordern den Stiftungsvorstand auf, sich klar und öffentlich gegen rechtsextremistische Veranstaltungen auf dem Hambacher Schloss und gegen den Missbrauch des Hambacher Festes durch rechtsextremistische Kräfte zu positionieren.

Bei genauer Beobachtung dessen, was Max Otte 2018 und 2019 in Hambach bzw. Neustadt veranstaltet hat, ist klar geworden, dass es sich nicht einfach um eine „wertekonservative“ Veranstaltung mit Bezug zum Hambacher Fest handelt, sondern dass hier Rechtsextremisten als Redner und Teilnehmer auftreten, die von der Notwendigkeit des Widerstands und der Revolution gegenüber der Bundesrepublik Deutschland sprechen. Welches Klima dadurch erzeugt wird, haben nicht zuletzt der Mordfall Lübcke und der Angriff auf die Synagoge und die beiden Morde in Halle gezeigt. Und was Geistes Kind Max Otte ist, hat sein Twitter-Kommentar zum Mordfall Lübcke offenbart, auch wenn er diesen wieder zurückgezogen hat.

Rechtsextremistischen Kräften nicht das Gedenken an das Hambacher Fest überlassen

Wir fordern den Stiftungsvorstand auf, noch stärker als bisher die „herausragende Bedeutung des Hambacher Festes vom 27. Mai 1832 für die Entwicklung Deutschlands zur Demokratie und den Weg nach Europa“ mit eigenen Aktivitäten und Veranstaltungen zu verdeutlichen.

Dauerausstellungen in Museen und Gedenkstätten sollten üblicherweise nach 10 Jahren überarbeitet werden, um aktuellen historischen wie museumsdidaktischen Erkenntnissen gerecht zu werden und Besucherinnen und Besucher neu anzusprechen.

In „nur“ 12 Jahren jährt sich zum 200. Mal das Hambacher Fest. Die Vorbereitung dieses Jubiläums sollte auf breiter Basis bald angegangen werden.

Bei externen Veranstaltungen ist ein strenger Maßstab anzulegen

Wir fordern den Stiftungsvorstand auf die Klausel „strenger Maßstab“ ,wie sie bei einem ähnlich zentralen Ort der deutschen Demokratiegeschichte, der Paulskirche in Frankfurt, angewandt wird, auch als Leitlinie für die Vergabe externer Veranstaltungen auf dem Hambacher Schloss anzuwenden.



Prüfungsrecht wahrnehmen

Wir fordern den Stiftungsvorstand auf, aktiv sein Prüfungsrecht in Anspruch zu nehmen, ob Anfragen für Räumlichkeiten für kulturelle und gesellschaftspolitische Aktivitäten mit dem kulturellen Gesamtangebot des Hambacher Schlosses vereinbar sind. Die Zustimmung des Stiftungsvorstandes ist vor Abschluss eines Mietvertrags zwischen Veranstalter und Betriebs-GmbH einzuholen (vgl. Urteil des VG Neustadt 2016 - 3 L 899/16.NW RZ 12, 22).

Keine Schließung des Schlosses und der Ausstellung wegen privater Veranstaltungen

Wir fordern den Stiftungsvorstand auf, bei einer Interessenabwägung zwischen den privaten Interessen eines Veranstalters und den Interessen der Stiftung und der Öffentlichkeit an einem ungehinderten Zugang zu Schloss und Ausstellung, sich für die Stiftungsinteressen und Interessen der Öffentlichkeit zu entscheiden. Private Veranstaltungen, die dazu führen, dass die Öffentlichkeit von Schloss und Ausstellung ausgeschlossen werden, dürfen nicht zugelassen werden.

Mietvertrag für externe Veranstalter überarbeiten

Wir fordern den Stiftungsvorstand auf, in den Standardmietvertrag für externe Veranstalter Klauseln aufzunehmen, die rechtsextremistische Aktivitäten auf dem Hambacher Schloss ausschließen. Dazu gehören u.a.: „Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.“ (Quelle: Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, Fachstelle gegen Rechtsextremismus 2012: Anmietung durch Rechtsextreme).

Rechtliche Prüfung

Wir fordern den Stiftungsvorstand auf, rechtlich prüfen zu lassen, ob durch eine Änderung der Stiftungssatzung, des Pachtvertrags mit der Betriebs-GmbH, des Standardmietvertrags mit externen Veranstaltern oder auch der Rechtsform des Hambacher Schlosses eine bessere, gerichtsfeste Handhabe gegen den Missbrauch des Hambacher Schlosses durch rechtsextremistische Kräfte erreicht werden kann. Die Stiftung sollte auch prüfen, ob die von Max Otte beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Wortmarke „Neues Hambacher Fest“ rechtens ist. Daran gibt es Zweifel.